

Inhalt:

Recht aktuell

> Ein ewiges Thema – das Hinterlegen von Dokumenten in die Urkundensammlung

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Beschränkt steuerpflichtige Geschäftsführer

Wirtschaft aktuell

 Aktuelles Thema – Vorabausschüttungen und Bilanzierung von Wechseln mit der Sicherungsfunktion

Unternehmensberatung aktuell

> Bewertungsstandards

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Mai 2015



Quelle: Archiv Rödl & Partner

 Ein ewiges Thema – das Hinterlegen von Dokumenten in die Urkundensammlung

Von Martin Švéda, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> In der heutigen Ausgabe unseres Newsletters möchten wir erneut auf die gesetzliche Pflicht zur Hinterlegung von Urkunden in die Urkundensammlung eines Registergerichts hinweisen, die bei Unternehmern in der Tschechischen Republik besonders unbeliebt ist und vielleicht auch deswegen oft vernachlässigt wird.

Die Gründe für die Unbeliebtheit sind bekannt: Für viele Unternehmer bedeutet diese Verpflichtung nur eine weitere administrative Belastung, andere wiederum sehen hierin eine Quelle mit Informationen über ihr Unternehmen, die sie nur ungern veröffentlichen und gegenüber der Konkurrenz preisgeben möchten. Sie wird jedoch zu Unrecht vernachlässigt, da sie gesetzlich begründet und ihre Verletzung mit spürbaren Sanktionen verbunden ist.

Betrachten wir nun die Verpflichtung zur Hinterlegung von gesetzlich festgelegten Dokumenten in die Urkundensammlung eines öffentlichen Registers (nachfolgend nur "Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden") zunächst aus der Sicht der rechtlichen Regelung. Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden in die Urkundensammlung (bei Handelsgesellschaften wird diese durch ein Registergericht geführt) wird bereits seit über einem Jahr, mit Wirkung seit dem 01.01.2014, durch das Gesetz über öffentliche Register von juristischen und natürlichen Personen Nr. 304/2013 Slg. (nachfolgend nur "Gesetz über öffentliche Register") neu geregelt. Das Gesetz geht von der früheren Regelung des Handelsgesetzbuches aus und enthält nur einige wenige Abweichungen. Eine Abweichung der neuen rechtlichen Regelung gegenüber

Recht aktuell

der alten, die eher unangenehm ist, besteht allerdings in der Verschärfung der Sanktionen für eine Unterlassung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden.

Diese, aus rechtlicher Sicht eher einfache Verpflichtung beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass das Gesetz den Handelsgesellschaften und weiteren Subjekten die Verpflichtung auferlegt, bestimmte, genau definierte Dokumente in die Urkundensammlung zu hinterlegen, insbesondere Gründungsdokumente, Satzungen, Beschlüsse über die Wahl/Bestellung/Beendigung der Funktion von Organmitgliedern, Lageberichte, Jahresabschlüsse und Sachverständigengutachten. Insbesondere die Verpflichtung zur Hinterlegung von Jahresabschlüssen stößt auf Widerwillen und Desinteresse auf Seiten der Unternehmer. Laut einem Bericht der Obersten Kontrollbehörde der Tschechischen Republik haben in 2010 gar 81% der hierzu verpflichteten Subjekte ihren Jahresabschluss oder Lagebericht nicht offengelegt.

Wir werden an dieser Stelle nicht auf die Gründe und die Bedeutung dieser Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden eingehen. Vielmehr werden wir uns mit einigen, mit einer Unterlassung dieser Verpflichtung verbundenen Risiken und insbesondere den Sanktionen befassen.

Ein Unternehmen, das der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden in die Urkundensammlung unterliegt und dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann mit einer Strafe sanktioniert werden, deren maximale Höhe von 20.000 CZK auf 100.000 CZK erhöht wurde. Der Grund für die Erhöhung der Sanktion besteht laut dem Gesetzgeber in dem Bemühen, die verpflichteten Subjekte dazu zu bewegen, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Allerdings lässt sich darüber streiten, ob eine derart erhöhte Sanktion hinreichend spürbar sein wird. Der Gesetzgeber hat sich jedoch auch andere und beträchtlichere finanzielle Sanktionen einfallen lassen, siehe hierzu nachfolgend.

Die Voraussetzung für die Auferlegung eines Bußgeldes ist die erfolglose Aufforderung zur nachträglichen Erfüllung dieser Verpflichtung. Sollte das Subjekt der Aufforderung trotz Auferlegung eines Bußgeldes nicht nachkommen, kann ein weiteres Bußgeld auferlegt werden. Wird hingegen das verpflichtete Subjekt der Aufforderung erst entsprechen, nachdem ein Bußgeld auferlegt wurde, kann ihm dieses Bußgeld erlassen werden. Gegen den Beschluss über die Auferlegung eines Bußgeldes kann selbstverständlich ein Widerspruch eingelegt werden, falls hierfür sachlich relevante Gründe bestehen.

Eine Verletzung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden stellt ferner eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 lit. c) Punkt 2. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dar, wonach eine Ordnungswidrigkeit von demjenigen begangen wird, "der [...] die Verpflichtung verletzt [...] eine Urkunde in die Urkundensammlung zu hinterlegen [...]". In diesem Fall kann der verantwortli-

chen natürlichen Person als Sanktion ein Bußgeld von bis zu 50.000 CZK bzw. ein Tätigkeitsverbot bis zu 1 Jahr auferlegt werden.

In allen vorgenannten Fällen handelt es sich um Bußgelder in Höhe von einigen Tausend Kronen. Dies muss für einige Unternehmer nach wie vor nicht hinreichend motivierend sein

Daher hat der Gesetzgeber im Gesetz eine weitere Sanktion geregelt, die in der Tat schmerzen kann. Eine Unterlassung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden stellt nämlich ein Verwaltungsdelikt gemäß § 37a Abs. 1 lit. h) des tschechischen Rechnungslegungsgesetzes dar, wonach "eine Gesellschaft [...] ein Verwaltungsdelikt begeht, indem sie [...] den Jahresabschluss oder Lagebericht nicht veröffentlicht [...]". In diesem Fall kann mit einem Bußgeld von bis zu 3 % des Gesamtwertes der Aktiva des betreffenden Subjekts gerechnet werden; hierbei kann es sich um einen Betrag im neunstelligen Bereich und mehr handeln.

Es liegt nahe, dass in Zeiten halbleerer Staatskassen es dazu kommen kann, dass solche Sanktionen im erhöhten Maß auferlegt werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden einfach festzustellen ist und nur schwer gerechtfertigt werden kann. Die Gefahr, dass eine solche Sanktion auferlegt wird, ist daher durchaus real.

Neben den finanziellen Sanktionen drohen den verpflichteten Subjekten auch noch weitere Strafen. Insbesondere wurde die Sanktion für die Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß § 104 des Gesetzes über öffentliche Register (Missachtung einer Aufforderung) verschärft; die Registergerichte haben demnach die Möglichkeit, ein Verfahren über die Auflösung einer eingetragenen Person mit Liquidation auch ohne Antrag einzuleiten, unter der Bedingung, dass die eingetragene Person ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommt oder eine solche Pflichtunterlassung schwerwiegende Folgen für Dritte haben kann und ein rechtliches Interesse hieran besteht. Das Registergericht muss die eingetragene Person auf diese Folgen selbstverständlich hinweisen und derselben eine angemessene Frist



Ouelle: Archiv Rödl & Partner

Recht aktuell / Steuern aktuell

Ausgabe: April 2015

zur Mängelbeseitigung gewähren. Ein wiederholtes Auferlegen von Verwaltungsstrafen ist jedoch keine Bedingung. Zur Auflösung einer Handelsgesellschaft und angeordneten Liquidation derselben kann es auch nur durch eine wiederholte Unterlassung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden, ohne Auferlegung einer Strafe, kommen. Die Bedingung einer Gefahr, dass die Pflichtunterlassung für Dritte schwerwiegende Folgen haben könnte, ist durch eine unterlassene Hinterlegung von Jahresabschlüssen oder Lageberichten dagegen immer erfüllt.

Ferner muss noch auf ein persönliches Risiko hingewiesen werden, welches sich in diesem Zusammenhang für Statutarorgane von Unternehmen ergibt, die ihrer Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden nicht nachkommen. Für eine juristische Person werden die gesetzlichen Pflichten durch Mitglieder der Statutarorgane erfüllt. Werden diese Pflichten missachtet, gilt im Falle dieser Personen die widerlegliche rechtliche Annahme, dass diese Personen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verstoßen (§ 159 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Beweislast für eine etwaige Widerlegung dieser Vermutung liegt bei dem betroffenen Mitglied des Statutarorgans persönlich. Eine negative Folge im persönlichen Bereich der betroffenen Personen könnte dann die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens darstellen (§ 53 Handelsgesellschaftsgesetz) sowie die Möglichkeit, dass ein Ausschluss von der Funktion des Mitglieds des Statutarorgans beschlossen werden kann (§ 65 Handelsgesellschaftsgesetz).

Die schwerwiegendste Folge für das Statutarorgan könnte die Begehung einer Straftat gemäß § 254 Strafgesetzbuch darstellen, welcher eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder ein Tätigkeitsverbot für jeden festlegt, "der [...] eine andere Person einschränkt oder deren Rechte gefährdet, indem er eine Urkunde nicht unverzüglich [...] in die Urkundensammlung hinterlegt, obwohl er hierzu kraft des Gesetzes verpflichtet ist". Diese, in der Tat bereits spürbare Sanktion kann somit Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern von Handelsgesellschaften auferlegt werden, auch wenn es sich hier um eine wirklich nachgewiesene Einschränkung oder Gefährdung fremder Rechten handeln müsste.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die rechtliche Regelung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Urkunden sowie auch die Sanktionen für die Unterlassung dieser Verpflichtung einer Änderung unterzogen wurden, d.h. verschärft wurden. Es kann damit gerechnet werden, dass Gerichte und staatliche Behörden sich mit dieser Problematik befassen werden. Wir empfehlen daher, diese Verpflichtung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und erachten es – trotz des gelegentlichen Widerwillens bezüglich ihrer Erfüllung, insbesondere bei Konzerninhabern – als erforderlich und erwünscht, dieser Pflicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachzukommen, um Handelsgesellschaften und ihre Organe nicht unnötigen negativen Folgen auszusetzen.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Martin Švéda advokát (Rechtsanwalt) / Partner Tel.: + 420 236 163 740 E-Mail: martin.sveda@roedl.cz

Kurzmitteilung Steuern

Schreiben der Generalfinanzdirektion zum "tatsächlichen Sitz"

Im Zusammenhang mit dem neuen Vordruck, der für die umsatzsteuerliche Registrierung verwendet wird, wurde von der Generalfinanzdirektion ein Schreiben zum Sitz von Unternehmern veröffentlicht. In diesem Schreiben wird betont, dass Unternehmer ihren tatsächlichen Sitz am Ort haben, von dem aus sie gewerblich oder beruflich tätig sind. An diesem Sitz sollten die Unternehmer anwesend und erreichbar sein, von diesem Sitz aus sollten sie beim Besteuerungsverfahren die erforderliche Mitwirkung leisten. Des Weiteren müssen sie an diesem Ort dem Finanzamt ermöglichen, Verwaltungsakte zu treffen (z.B. Durchführung von Außenprüfungen). Der tatsächliche Sitz muss mit dem in öffentlichen Registern eingetragenen Sitz nicht unbedingt übereinstimmen.

Unterscheidet sich der formal eingetragene Sitz vom tatsächlichen Sitz, sind Personen, deren Registrierung vor der Gültigkeit des neuen Vordruckes (d.h. vor dem 01.01.2015) erfolgt ist, verpflichtet, den tatsächlichen Sitz im Vordruck "Anzeige über die Änderung der Registrierungsangaben" anzugeben. Die nach dem o.g. Tag registrierten Personen haben den tatsächlichen Sitz im neuen Vordruck abzugeben.

Die Nichtanzeige des tatsächlichen Sitzes kann mit einer Geldbuße bis zu TCZK 500 geahndet werden. Wird wegen der Nichtanzeige des tatsächlichen Sitzes entschieden, dass eine Steuerkürzung oder -hinterziehung drohen, kann das Finanzamt den Unternehmer als unzuverlässig bezeichnen und die umsatzsteuerliche Registrierung aufheben.

lukas.pflug@roedl.cz

Steuern aktuell

Kurzmitteilung Steuern

Am 24.02.2015 hat die Finanzverwaltung die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen präzisiert. Im Jahre 2015 können die Steuererklärungen noch ohne die qualifizierte elektronische Signatur abgegeben werden, wenn sie nachträglich durch den E-Vordruck bestätigt werden.

Nach AO galt: Seit 01.01.2015 müssen die Gesellschaften, die im tschechischen ElsterOnline-Portal registriert oder prüfungspflichtig sind, alle Steuererklärungen und -meldungen nach § 72 Abs. 4 AO ausschließlich elektronisch übermitteln. Die Verletzung dieser Pflicht (z.B. wenn die Steuererklärungen und -meldungen nicht mit elektronischer Signatur versehen sind) wird mit einer Geldbuße i.H.v. CZK 2.000,00 geahndet werden. Die Verwendung des nachträglichen E-Vordrucks nach § 71 Abs. 3 AO ist nicht möglich.

Da die papierlosen Steuererklärungen und -meldungen neu sind, hat die Finanzverwaltung die Verpflichtung zu ihrer elektronischen Übermittlung für das Jahr 2015 vorübergehend gemildert, indem einige Unterlagen ohne elektronische Signatur nach § 71 Abs. 3 AO elektronisch übermittelt werden dürfen. Steuererklärungen und -meldungen, die mit einer elektronischen Signatur nicht versehen sind, müssen innerhalb von fünf Tagen nach ihrer elektronischer Übermittlung bestätigt werden (z.B. durch den E-Vordruck, mündlich zu Protokoll, schriftlich).

milan.mares@roedl.cz

> Beschränkt steuerpflichtige Geschäftsführer

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brünn

Schnell gelesen

Am 17. Dezember 2014 hat der Koordinationsausschuss der Steuerberaterkammer die Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführer besprochen, um die Zweifel zu beseitigen, die bei der Anwendung von § 22 EStG Nr. 586/1992 Gbl. in der Fassung vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 entstehen können.

Die Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführern wurde zum 01.01.2014 grundlegend geändert. Die Geschäftsführerbezüge werden nicht mehr durch § 22 Abs. 1 Buchst. b) EStG Nr. 586/1992 Gbl., sondern durch § 22 Abs. 1 Buchst. g) EStG geregelt. Es handelt sich somit um Einkünfte nach § 6 Abs. 1 Buchst. c) EStG, die nach § 36 Abs. 1 Buchst. a) EStG der Pauschalsteuer von 15 % unterliegen.

Nach § 194 Abs.1 HGB-Reformgesetz Nr. 90/2012 Gbl. gilt der Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Wird durch den Gesellschaftsvertrag geregelt, dass mehrere Geschäftsführer zur gemeinsamen Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind (§ 194 Abs. 2 HGB-Reformgesetz), gilt jeder Geschäftsführer als Organmitglied.

Nach BGB-Reformgesetz, das am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, gilt der Geschäftsführer als Organmitglied. Nach allgemein anerkanntem Grundsatz lex specialis, nach dem besondere Gesetze den allgemeinen Gesetzen übergeordnet sind, sollte die Definition des Geschäftsführers nach HGB-Reformgesetz maßgebend sein.

Im Begründungsbericht zum Anzeiger des Abgeordnetenhauses der Tschechischen Republik Nr. 252 sind die Geschäftsführer seit dem 01.01.2014 gemäß §§ 151 ff. BGB-Reformgesetz Nr. 89/2012 Gbl. als Organmitglieder zu betrachten. Es handelt sich um die Präzisierung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung für die Organe juristischer Personen nach §§ 151 ff. BGB-Reformgesetz, die davon ausgeht, dass auch das Organ einer juristischen Person, zu dem eine einzige Person gehört, Mitglieder hat.

Einkommensteuer-Änderungsgesetz ab 2015

Um Zweifel zu beseitigen, ob Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführern gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. b) oder gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. g) EStG zu besteuern sind, wurde im § 6 Abs. 1 Buchst c) Einkommensteuer-Änderungsgesetz der Punkt 2 über die Geschäftsführerbezüge weggelassen. Seit dem 01.01.2015 gelten die Geschäftsführerbezüge von beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführern als Einkünfte gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. g) EStG. Diese Einkünfte unterliegen nach § 36 Abs. 1 a) EStG der Pauschalsteuer von 15 %, wobei § 6 Abs. 14 EStG zu beachten ist – den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen.

Unterschied zwischen den Einkünften von unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführern

Wie angeführt, unterliegen die Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführern der Pauschalsteuer. Seit dem 01.01.2014 werden die Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführern um den Solidaritätszuschlag gemäß § 16a EStG Nr. 586/1992 Gbl. nicht erhöht. Beschränkt steuerpflichtige Geschäftsführer können die Steuererklärung abgeben, in der Einkünfte anzugeben sind, die gemäß 36 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 1 EStG der

Steuern aktuell / Wirtschaft aktuell

Ausgabe: April 2015

Pauschalsteuer unterliegen. Die Geschäftsführer können in diesem Falle den Grundsteuerfreibetrag und weitere Freibeträge nach § 35ba EStG abziehen, wenn mindestens 90 % ihres weltweiten Einkommens in der Tschechischen Republik erzielt werden.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Milan Mareš
Steueberater / Senior Associate
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: milan.mares @roedl.cz

Aktuelles Thema
 Vorabausschüttungen und
 Bilanzierung von Wechseln mit der
 Sicherungsfunktion

Von David Trytko, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

Schon unsere Kollegen haben im letzten Mandantenbrief betont, dass die Vorabausschüttungen vorsichtig vorzunehmen sind. Es ist nicht uninteressant zu prüfen, wie die deutschen Ausschüttungssperren funktionieren. Daneben wurden wir in der Prüfungssaison mit gezogenen Wechseln mit einer Sicherungsfunktion konfrontiert, die wir an dieser Stelle auch ansprechen möchten.

Vorabausschüttungen

Kurz vor Ende des Jahres werden oft die Abschlussbuchungen vorgenommen. Im Vorjahr haben einige Gesellschaften diese Zeit mit Erstellung und Prüfung der Zwischenabschlüsse verbracht, nach denen die Vorabgewinne ausgeschüttet wurden.

Die Vorabausschüttungen haben in unserem letzten Mandantenbrief ausführlich meine Kolleginnen erläutert. Es bietet sich an, an dieses Thema anzuknüpfen und Erfahrungen unseres Nachbarstaates – Deutschland – anzusprechen. Hierbei möchten wir auf den Artikel von Milan Zelený und Petr Kříž Bilanzierung von Vorabausschüttungen (Zeitschrift Auditor 9/2014 vom 28.11.2014)

hinweisen, in dem die anglosächsische Bilanzierung erläutert wird.

Die Kapitalausstattung von Kapitalgesellschaften ist nach deutschem Recht viel wichtiger als nach US GAAP und IFRS. Unter der Vorabausschüttung versteht man Zahlungen an die Gesellschafter im Hinblick auf einen sehr wahrscheinlich (fast sicher) erwarteten, aber noch nicht endgültig festgestellten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres. Die größten Ausschüttungssperren sind nicht durch HGB, sondern durch GmbH-Gesetz vorgeschrieben, das die hinreichende Kapitalausstattung regelt. Die Vorabausschüttungen sind zulässig, wenn sie dem erwarteten Bilanzgewinn entsprechen. Beschließen die Gesellschafter über Vorabgewinne, die den Bilanzgewinn übersteigen, handelt es sich nach deutschem BGB um eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gesellschafter. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, die Vorabgewinne, die den Bilanzgewinn übersteigen, zurückzuzahlen.

Besonders kompliziert ist die Lage der Gesellschafter, auch Vertreter der Muttergesellschaft, die als geschäftsführende Gesellschafter tätig sind, da sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden haben. Auch wenn ein Zwischenabschluss und ein Finanzplan mit einer sorgfältigen Analyse der künftigen Entwicklung der Ertragslage erstellt werden, muss die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht angewandt werden, wenn die Angaben des Zwischenabschlusses und Finanzplanes verzerrt sind. Ein Zwischenabschluss ist in diesem Fall nach deutschen Fachleuten nicht hinreichend.

Es bestehen vielen Rechtsprechungen, die sich mit unberechtigten Vorabausschüttungen, Rückzahlung von Vorabgewinnen oder Bilanzierung von zurückgezahlten Vorabgewinnen befassen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen, bei Vorabausschüttungen Faktoren zu beachten, die von Gerichten meistens geprüft werden: Durch die Vorabausschüttung sollte die Kapitalausstattung der Gesellschaft – auch Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen usw. – nicht verschlechtert werden.

Eine hinreichende Kapitalausstattung wird so strikt ausgelegt, dass Vorabausschüttungen bei einer AG unzulässig sind. Stellen Sie sich vor, wie kompliziert es ist, von zehntausenden kleinen Aktionären die Rückzahlung von Vorabgewinnen zu verlangen. Auch tschechischen Gesellschaften können wir empfehlen, vor dem Beschluss über die Vorabausschüttung die Liquidität der Gesellschafter und ihre Fähigkeit oder nur Bereitschaft, zu hohe Vorabgewinne zurückzuzahlen, zu prüfen.

Wechsel mit Sicherungsfunktion

Bei Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ist es oft schwierig, die Wertberichtigungen auf Forderungen zu bemessen. Dies betrifft vor allem Forderungen gegen Debitoren, die seit längerer Zeit Zahlungsausfälle verzeichnen,

Wirtschaft aktuell

wobei der Kreditor eine hinreichende Sicherheit, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, noch nicht hat. In diesen Fällen werden oft Blankowechsel ausgestellt. Wann und unter welchen Umständen sind die Blankowechsel zu bilanzieren? Und sollen die Blankowechsel überhaupt bilanziert werden? Fragen, die oft gestellt werden.

Früher hatten die Wechsel vor allem die Zahlungsfunktion. Diese Funktion wird derzeit nur selten verwendet. Die Wechsel gelten eher als Sicherungsinstrument. Für die Verbuchung und Bilanzierung ist die Wechselfunktion maßgebend.

Das Wechselgesetz kennt ausschließlich "eigenen" und "bezogenen" Wechsel. Wechsel mit einer Sicherungsfunktion werden durch das Wechselgesetz nicht geregelt. Die Unterscheidung zwischen Wechseln mit Zahlungsfunktion und mit Sicherungsfunktion ergibt sich aus dem beabsichtigten Wechselzweck. Der Zweck kann vertraglich geregelt werden, was wir Ihnen dringend empfehlen. Die Wechsel mit Zahlungsfunktion werden durch den Begünstigten anstatt der sofortigen Bezahlung angenommen und zum entsprechenden Zeitpunkt und am entsprechenden Zahlungsort eingelöst. Die Wechsel mit Sicherungsfunktion sind völlig unterschiedlich. Bei der ordentlichen Bezahlung von Verbindlichkeiten werden sie dem Wechselaussteller zurückgegeben, der sie meistens vernichtet. Wechsel mit Sicherungsfunktion gelten als Ersatzlösung bei Befriedigung von Forderungen, wenn die Forderungen nicht bezahlt werden. Die Forderungen werden auf einem Hauptbuchkonto verbucht, die Blankowechsel werden in einem Hilfsbuch geführt.

Wechsel mit Zahlungsmittelfunktion werden entweder als Wertpapiere (nach der Verfallzeit und dem Zweck auf Konten der Kontenklasse 06x oder 25x) oder als Zahlungsmittel (auf Konten der Kontenklasse 31x – getrennt nach kurz- oder langfristigen Wechseln) verbucht. Die Wechsel sollten alle Pflichtangaben nach dem Wechselgesetz haben (Bezeichnung, die unbedingte Anweisung, einen bestimmten Betrag zu zahlen, Verfallzeit, Zahlungsort, Unterschrift etc.). Ein Blankowechsel, der oft viele Lücken hat, ist kein vollwertiger Wechsel. Aus seinem Inhalt ist es jedoch ersichtlich, dass er künftig zu einem Wechsel werden kann. Es muss eine einzige Pflichtangabe enthalten – die Unterschrift.

Hat der Blankowechsel alle Pflichtangaben nach dem Wechselgesetz, wird seine Verbuchung nicht geändert. Der Blankowechsel bleibt nach wie vor ein Sicherungsinstrument. Parallel werden Forderungen verbucht, die durch den Wechsel abgesichert sind. Auch wenn der Wechsel dem Schuldner zur Zahlung vorlegelegt wird, ändert sich zuerst die Verbuchung von Forderungen nicht. Auch dann nicht, wenn gegen den Schuldner ein verkürztes Gerichtsverfahren eingeleitet wird, in dem die Zahlung des Wechsels gefordert wird. Der Wechsel hat nach wie vor eine Sicherungsfunktion.

Die Lage ändert sich, wenn der Wechsel mit Sicherungsfunktion zu einem Wechsel mit Zahlungsmittelfunktion wird. Dieser Moment kann jedoch nur schwer definiert werden. Dies ist offensichtlich, wenn die Wechsel an die Bank verkauft werden, wobei von der Bank ein Diskontkredit gewährt wird, weil der Gläubiger (Lieferant) die Geldmittel vor der Bezahlung durch den Abnehmer benötigt. Die Rückzahlung Diskontkredites wird verbucht, wenn die Bank den Gläubiger über die Bezahlung des Wechsels durch den Schuldner informiert. Wird der Wechsel durch den Schuldner nicht bezahlt, wird er von der Bank zurückgegeben. Der Diskontkredit muss in diesem Falle zurückgezahlt werden. Es ist fraglich, ob der Wechsel in diesem Fall einen Zahlungscharakter hat.

Allgemein sind die Wechsel für Buchhalter sehr kompliziert und erfordern tiefe Kenntnisse des Wechselgesetzes. Sonst nicht problematische Notiz "nicht an Order" schließt die Abtretung des Wechsels aus (es handelt sich hierbei um einen Rektawechsel). Deswegen empfehlen wir Ihnen, alle Zweifel oder Unklarheiten, die auftauchen können, mit einem Fachmann zu besprechen.

Fazit

Unser Artikel soll Ihnen zwei unterschiedliche, jedoch genauso komplizierte Bereiche veranschaulichen: die Vorabausschüttungen, die nach dem Vorsichtsprinzip vorzunehmen sind, und die Bilanzierung von Wechseln mit einer Sicherungsfunktion. Beide Bereiche haben oft einen gemeinsamen Nenner – den Wirtschaftsprüfer, der mit der Finanzleitung der Gesellschaft eng zusammenarbeitet und die komplizierten Buchungen klärt. Wir sind überzeugt, dass wir beide Bilanzierungsfragen mindestens teilweise erläutert haben. Maßgeschneiderte Lösungen werden bestimmt bei einer tieferen Fachdiskussion gefunden.

Ihr Ansprechpartner





Ing. David Trytko
Prüfungsleiter / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 300
E-Mail: david.trytko@roedl.cz

Unternehmensberatung aktuell

Ausgabe: April 2015

> Bewertungsstandards

Von Jaroslav Chovanec, Zdeněk Benda Rödl & Partner Brünn

Schnell gelesen

> In der Mehrzahl der in der Tschechischen Republik erstellten Sachverständigengutachten für den Bereich Wirtschaft – Preise und Schätzungen – berufen sich die Autoren auf Begriffe wie "IVSC", TEGoVA" oder "EVS", oder sie verweisen auf Ihre Mitgliedschaft in der ČKOM. Der vorliegende Artikel soll die genannten Abkürzungen und das Verhältnis zwischen diesen und den Rechtsvorschriften erläutern und erklären, warum sich tschechische Sachverständige auf die gegenständlichen Standards berufen.

Auch der breiteren Öffentlichkeit ist bekannt, dass für Sachverständigenbewertungen praktisch keine gesetzlichen Vorschriften gelten. Nur für eine Bewertung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten für fiskale Zwecke (amtlicher Richtpreis) muss sich der Sachverständige nach dem Gesetz Nr. 151/1997 Slg. der Tschechischen Republik, in der Fassung der späteren Vorschriften, und den hiermit verbundenen Durchführungsvorschriften richten.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einer Bewertung bestimmte Empfehlungen und Bewertungsmethoden ignoriert werden könnten. Diese Empfehlungen und Bewertungsmethoden werden durch die Fachorganisationen IVSC und TEGoVA und in der Tschechischen Republik durch die ČKOM und andere Berufsvereinigungen geschaffen.

IVSC - The International Valuation Standards Committee

– dieses entstand in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts und ist eine internationale Non-Profit-Organisation, die an der Schaffung und Publizierung der IVS – der International Valuation Standards – Anteil hat. Zu seinen weiteren Aufgaben zählt insbesondere eine Harmonisierung der IVS, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in den einzelnen Ländern. Das IVSC publizierte bislang acht Standards (IVS), die letzte aktualisierte Ausgabe erfolgte in 2011. Diese Standards, die jedoch keine verbindlichen Vorschriften darstellen, sind eine Zusammenfassung international anerkannter Grundsätze, Methoden und Empfehlungen für die Praxis eines jeden Sachverständigen.

TEGoVA – The European Group of Valuers' Associations

– ist das europäische Pendent zum IVSC. In ihr sind die nationalen Verbände der Sachverständigen zusammengeschlossen. Wie auch das IVSC publiziert sie Bewertungsstandards und übt Druck hin zu deren Anwendung insbesondere in den Mitgliedstaaten der EU aus. Diese Standards sind bekannt unter dem Begriff EVS – European Valuation Standards. Aktuell sind in der Gruppe ca. 60 Organisationen aus 33 Ländern mit 70.000 Mitgliedern assoziiert.

IVS – International Valuation Standards – es handelt sich um sukzessive seit 1980 durch das IVSC herausgegebene Standards. Diese Normen werden fortlaufend aktualisiert und erweitert. Die in ihnen angeführten Vorgehensweisen werden zwar aktuell durch die Mehrheit der Sachverständigen und Schätzer weltweit verwendet, wenngleich die in ihnen angeführten Regeln eher allgemeiner Art sind und deren Bedeutung eher in der Definierung von Wertstandards liegt. Als wichtigster Punkt kann eine genaue Definition des Marktwertes erachtet werden, und vor allem die Festlegung, wann das Ergebnis einer Bewertung als Marktwert bzw. Verkehrswert anzusehen ist.

EVS – European Valuation Standards – sind durch die TEGoVA ausgegebene Standards, die zur Ausfertigung objektiver Vermögensschätzungen in ganz Europa verwendet werden. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten der TEGoVA verwendeten Bewertungsmethoden und vor allem bei der einheitlichen Auslegung von Begriffen im Rahmen der Vermögensbewertung. Sie werden durch entsprechende Standards, Richtlinien und deren Nachträge gebildet.

Keiner der oben angeführten Standards ist jedoch als "Handbuch" zu verstehen, nach dem Vermögensgegenstände bewertet werden können.

In der Tschechischen Republik wirken eine Reihe an "Kammern", in denen Gutachter, Sachverständigeninstitute etc. zusammengeschlossen sind. Mitglied der TEGoVA ist jedoch nur die Tschechische Kammer der Vermögensschätzer (Česká komora odhadců majetku – ČKOM), und zwar seit 1993.

Die **ČKOM** wurde 1992 als Berufsvereinigung im Sinne des tschechischen Gesetzes Nr. 83/1990 Slg. gegründet. Es handelt sich um einen unabhängigen Interessensverband von Unternehmern (natürlichen und juristischen Personen), die im Bereich der Vermögensbewertung aktiv sind (auf Grundlage des § 2 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches). Die Hauptaufgabe der ČKOM besteht in einer Verbesserung der Qualifikation ihrer Mitglieder und hierdurch auch der Qualität von Gutachten auf Grundlage neuer Erkenntnisse, sowie in einer Zusammenarbeit mit für eine Vermögensbewertung zuständigen staatlichen Stellen. Mitglied der ČKOM ist unter anderem auch das Sachverständigeninstitut Activities a.s.

Wie bereits angeführt wurde, existieren in der Tschechischen Republik mehrere Vereinigungen und Verbände mit einer ähnlichen Ausrichtung. Jeder dieser Berufsverbände vertrat ursprünglich eine etwas abweichende Auslegung der Standards IVS und EVS, die u.a. aus unterschiedlichen Interpretationen der Übersetzungen der gegenständlichen Standards resultierten.

Rödl & Partner Intern

Im Jahr 2010 wurde zur Vereinheitlichung der Verfahren zur Vermögensbewertung in der Tschechischen Republik der Verband der eingetragenen Vereine der Sachverständigen und Vermögensschätzer (Konfederace občanských sdružení znalců a odhadců – KOSZO) ins Leben gerufen, dessen Mitglied sind:

- > der Verein der Sachverständigen und Vermögensschätzer der Tschechischen Republik (Asociace znalců a odhadců České republiky, o.s.)
- die Tschechische Kammer der Vermögensschätzer (Česká komora odhadců majetku, profesní sdružení znalců a odhadců)
- > die Tschechische Gesellschaft zertifizierter Vermögensschätzer (Česká společnost certifikovaných odhadců majetku, o.s.)
- > die EVU Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V. mit Sitz in Hamburg, Ländergruppe Tschechische Republik
- > der Tschechische Verband der Sachverständigen in der Forstwirtschaft (Česká unie soudních znalců v lesním hospodářství, o.s.)
- > die Tschechische Gesellschaft für Gerichtsmedizin und Gerichtstoxikologie bei der Tschechischen Medizinischen J.-E.-Purkyně-Gesellschaft (Česká společnost soudního lékařství a soudní toxikologie při České lékařské společnosti J. E. Purkyně).

Der gegenständliche Verband vertritt aktuell mehr als 40 Sachverständigeninstitute und mehr als 1 450 gerichtliche Sachverständige.

Auch wenn es, wie angeführt, für eine Vermögensbewertung keine verbindlichen Rechtsvorschriften gibt (mit Ausnahme amtlicher Richtwerte), richten sich Sachverständige und Gutachter nach der Terminologie, nach den Regeln, Empfehlungen und genehmigten Methoden der Standards IVS und EVS, die durch die Organisationen IVSC, TEGoVA, ČKOM und weitere Berufsvereinigungen herausgegeben werden.

Ihr Ansprechpartner





Ing. Jaroslav Chovanec, Ph.D. Sachverständiger

Tel.: +420 530 300 500 E-Mail: jaroslav.chovanec@roedl.cz

Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Mai 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

April

Arbeitnehmer und Gesundheit

29. April 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag Referent: Eva Blechová, Václav Vlk

Verrechnungspreise aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

30. April 2015, Sitz von 1. VOX a.s.

Referent: Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Pavel Koukal, Petr Tomeš

Mai

Konzernbeziehungen (II) in rechtlichen, steuerlichen und buchhalterischen Zusammenhängen

27. Mai 2015, Konferenzzentrum U Hájků, Prag Referent: Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Miroslav Kocman, Petr Tomeš

-jsd-

Änderungen des Programms vorbehalten.

Grundlagen bilden

"Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf "

Rödl & Partner

"Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona



Jeder Einzelne zahlt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschenturme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partiner. Sie verkörpern unsere Philosoph von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partiner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwert sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rodi & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschenturme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief April 2015, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platnéřská 2, 110 00 Prag 1 Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: Ing. Jana Švédová – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: Rödl & Partner – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.